

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 8. Mai 1950

Nummer 16

Datum	Inhalt	Seite
13. 4. 50	Erste Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht	65
14. 4. 50	Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	65
27. 4. 50	Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei: Betrifft: Dritte Verordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. über den Aufruf unbekannter Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung vom 25. 4. 1950	66
22. 4. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	66

Erste Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht.

Vom 18. April 1950.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) wird nach Anhörung der Kreistage in Detmold und Lemgo verordnet:

§ 1

Im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe finden die im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden (§§ 132, 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — GS. S. 195 — in der jetzt geltenden Fassung) Anwendung. Bei der Anordnung und Festsetzung von Geldstrafen (Zwangsgeld) ist die in den Runderlassen des Preußischen Ministers des Innern vom 29. November 1923 — MBliV. S. 1191 — und 30. Juni 1925 — MBliV. S. 747 — vorgeschriebene Abstufung zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1950.

Der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Menzel.

Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens.

Vom 14. April 1950.

Die Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundesgebiets, die zugleich Aufsichtsbehörden über die privaten Bausparkassen sind, haben auf Grund eines untereinander abgestimmten Beschlusses die Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1950) bekanntgegeben. Diese Anordnung wird hiermit für die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) wird im Einvernehmen mit den übrigen Aufsichtsbehörden und der Bank deutscher Länder folgendes angeordnet:

§ 1

Fristen und Termine.

(1) Bei der Berechnung von Fristen und Terminen, die den bauspartechnischen Ablauf des Bausparvertrages betreffen, wird die vor dem 21. Juni 1948 zurückgelegte Wartezeit in demselben Verhältnis gekürzt, wie die Bausparguthaben herabgesetzt werden. Der Beginn der Wartezeit gilt als entsprechend hinausgeschoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird bei der Feststellung der Zuteilungsanwartschaft die Wartezeit auf die Mindestwartezeit voll angerechnet.

§ 2

Bewertung der Bausparguthaben.

(1) Die Bewertungsziffer der bis zum 20. Juni 1948 geleisteten Zahlungen wird auf 10 v. H. herabgesetzt. Vom 21. Juni 1948 ab wird der Zuwachs der Bewertungsziffern nach den vertraglichen Bausparbedingungen errechnet.

(2) Die Reihenfolge nach dem Listensystem bleibt unberührt.

§ 3

Festsetzung der Bausparsumme und der Bewertungsziffer bei Widerspruch.

(1) Macht der Bausparer von seinem Widerspruchsrecht gemäß § 1 Satz 3 BKVO Gebrauch, so ist die neue Bausparsumme gleich dem für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Ablauf des Bausparvertrages aufgezinsten, auf Deutsche Mark umgestellten Bausparguthaben zuzüglich der aufgezinsten Summe sämtlicher nach dem 20. Juni 1948 bei Berücksichtigung der längsten Wartezeit noch zu leistender Bausparbeiträge. Die Bausparsumme ist auf volle hundert DM aufzurunden.

(2) Bei der Neuberechnung der Bewertungsziffer werden die RM-Zahlungen im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM angerechnet, während der Zeitablauf unverändert bleibt.

(3) Der Bausparer kann den Widerspruch bis zum 20. Juni 1950 zurücknehmen.

§ 4

Umstellung der Tilgungsbeiträge.

Die vereinbarten tariflichen Reichsmark-Tilgungsbeiträge zuzüglich etwaiger vertraglich vereinbarter Zuschläge werden in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt

8.5

Wird eine Herabsetzung der Bausparsumme bis zum 30. Juni 1950 beantragt, so wird das vertragliche Teilkündigungsverfahren nicht angewandt. Das zum wegfallenden Teil der Bausparsumme gehörende Bausparguthaben wird als Sonderleistung des Bausparers im Zeitpunkt der Herabsetzung behandelt.

§ 6

(1) Bei Verträgen der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen und bei Vollfinanzierungsverträgen der privaten Bausparkassen gilt die Vertragssumme als Bausparsumme.

Düsseldorf, den 14. April 1950.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Troeger.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	55 422	+ 40 119	Grundkapital	65 000	
Postscheckguthaben . . .	20	— 184	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034	
Wechsel und Schecks . .	21 234	— 23 895	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundesver- waltungen	55 000	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Lan- des (einschl. Post- scheckkämter)	395 285	
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	232	
a) aus der eigenen Um- stellung	454 879	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	148 542	
b) angekaufte	55 611	510 490	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . .	7 866	
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern . .	72 902	
a) Wechsel	6 172	— 1 839	f) von ausländischen Einlegern	16	
b) Ausgleichsforderun- gen	40 214	+ 6 978 + 5 139	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroubertragungen . .	13 489	
Beteiligung an der BdL	28 000	—	Sonstige Verbindlichkeiten	60 714	
Sonstige Vermögenswerte .	54 528	+ 569	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben Wechseln	(665 191)	
				(—26 521)	
	771 080	+ 21 601		771 080	
				+ 21 601	

Düsseldorf, den 22. April 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)